

kommissarischen Nachfolger bestimmen, bis dass eine Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgt.

Beratend aber ohne Stimmrecht gehören dem Gesamtvorstand des weiteren an:

- j) der amtierende König bzw. die amtierende Königin
- k) die Ehrenvorsitzenden

Weitere Vorstandsämter innerhalb des Gesamtvorstandes können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands mit einer 2/3-Mehrheit eingeführt werden. Die Erweiterung des Gesamtvorstands wird in der Geschäftsordnung festgehalten

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in dem unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt an die Adresse/Kontaktdaten, die dem Vorstand zuletzt vom jeweiligen Mitglied bekannt gegeben worden ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der 1. Vorsitzende kann die Versammlungsleitung auch an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt, so muss geheim abgestimmt werden.
- 7) Eine geheime Abstimmung wird automatisch notwendig, wenn es mehr als einen Kandidaten für ein Vorstandsamt gibt.
- 8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit im Falle des Entscheids über einen gestellten Antrag, gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit im Falle der Wahl zu einem Vorstandsamt, entscheidet der 1. Vorsitzende. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 10) Mitglieder unter 18 Jahren nehmen nur beratend an den Versammlungen teil.